

**Weiterbildungsveranstaltung**

**AAV / AJV**

**Mediation im gerichtlichen Verfahren**

**Sicht der Gerichtspräsidentin**

18. Januar 2011

Aarau

## **Art. 214 Mediation im Entscheidungsverfahren**

*1 Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen.*

*2 Die Parteien können dem Gericht jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen.*

*3 Das gerichtliche Verfahren bleibt bis zum Widerruf des Antrages durch eine Partei oder bis zur Mitteilung der Beendigung der Mediation sistiert.*

Empfehlung durch Gericht

Gemeinsamer Antrag der Parteien: jederzeitige Wahlmöglichkeit

=> Rechtsanspruch

Vorsorgliche Massnahmen möglich (Art. 261 ff. ZPO)

# Verfahrensgestaltung durch den Richter / die Richterin:

- Information der Parteien über die bestehenden Möglichkeiten
  - > Urteilsspruch
  - > gerichtlicher Vergleich
  - > Mediation
- Beratung und Empfehlung  
Merkblätter und Formulare über Mediation  
[www.mediationschweiz.ch](http://www.mediationschweiz.ch)
- Prüfung der Falleignung: Eignungskriterien für / gegen Mediation
- Unterstützung bei der Auswahl der Mediationsperson:  
[www.mediationschweiz.ch](http://www.mediationschweiz.ch)
- Ausfluss aus der richterlichen Fürsorgepflicht

## Definition Mediation

- Mediation ist ein aussergerichtliches Verfahren der Streitbeilegung, in dem neutrale Dritte die Parteien darin unterstützen, ihren Streit einvernehmlich zu lösen.
- In freiwilligen und vertraulichen Verhandlungen entscheiden die Parteien selbst über ihre Möglichkeiten und ihre Ergebnisse.
- Die Mediatorinnen und Mediatoren unterstützen und führen als neutrale Dritte den Verhandlungsprozess. Sie sind allen Parteien gleichermassen verpflichtet.
- Sie sind interessenunabhängig und sorgen für einen fairen, transparenten und effizienten Ablauf der Mediation.

# Gerichtsverfahren - Vergleich - Mediation

- Gerichtsverfahren:  
formalisiertes Verfahren (Prozessrecht) – Beurteilung nach rechtlichen Gesichtspunkten (Rechtsbegehren/Sachverhalt/Beweislage) – Vergangenheitsbezogen – autoritative, hoheitliche Entscheidungsgewalt – rechtlich nicht relevante Kriterien werden nicht berücksichtigt – Positionen der Parteien stehen im Vordergrund (Rechtsbegehren) – Parteien entscheiden nicht mehr selber
- Gerichtlicher Vergleich:  
Beurteilung nach rechtlichen Gesichtspunkten – Vergangenheitsbezogen – Richter macht Vorschläge – Richter mit Entscheidungsgewalt führt Vergleichsgespräche

# Gerichtsverfahren - Vergleich - Mediation

- Vergleichsgespräche durch Anwälte:  
Beurteilung nach rechtlichen Gesichtspunkten – Anwalt als Parteivertreter ist kein neutraler Dritter – Anwalt macht Vorschläge
- Mediation:  
Strukturiertes Verfahren (Ablauf in Phasen) – neutraler Dritter (Allparteilichkeit) führt Prozess / leitet das Verfahren, hat keine Entscheidungskompetenz / macht keine Vorschläge – Parteien bestimmen, welche Themen verhandelt werden und nach welchen Kriterien Lösungen gefunden werden – Parteien finden ihre Lösungen selbst / handeln ihre Lösungen eigenverantwortlich und gemeinsam aus – Mediation ist zukunftsorientiert – ermöglicht eine umfassende Klärung des Konflikts – Mediation orientiert sich an den Interessen der Parteien und arbeitet mit ihren Ressourcen

# Vergleich – Mediation

D.h.:

Vergleich ist eher rechtsorientiert –

Mediation ist eher interessenorientiert

## **Für diese Fälle kann eine Mediation geeignet sein:**

### 1. Allgemein:

- Das Engagement der Parteien ist gross für die Mediation.
- Die Parteien verfügen über ausreichende Ressourcen (Autonomie).
- Die Parteien akzeptieren den Grundsatz der Vertraulichkeit.
- Kein Information shipping.
- Ein Urteil löst den Konflikt nicht.



## **Für diese Fälle kann eine Mediation geeignet sein:**

2. bei einer verhandlungsorientierten Mediation:

- Gesichtswahrungsprobleme verhindern Vergleichsfindung.
- Parteien scheinen dahinter liegende Probleme zu haben, über die sie nicht sprechen wollen/ können.
- Mehrere Verfahren (unterschiedliche örtliche u/o sachliche Zuständigkeiten) oder mehrere Beteiligte im gleichen oder in verschiedenen Verfahren.
- Eine rasche Lösungsfindung ist für mindestens eine Partei wichtig.

## **Für diese Fälle kann eine Mediation geeignet sein:**

3. bei einer beziehungsorientierten Mediation:

- Zwischen den Parteien bestehen längerfristige Beziehungen über den Konflikt hinaus (gemeinsame Kinder, Nachbarschaft, Verwandtschaft, Geschäftsbeziehungen).
- Funktionierende Regelungen und eine Verbesserung der Kommunikation liegen im Interesse aller Beteiligten.
- Bereitschaft, sich an einen Tisch zu setzen.

## **Für diese Fälle kann eine Mediation nicht geeignet sein:**

- Es sind allein Rechtsfragen im Spiel.
- Es sind Grundsatz- und Wertfragen betroffen.
- Es bestehen grosse Differenzen im Kräfte- und Machtverhältnis / eine Partei befindet sich in einer angeschlagenen Verfassung (Beispiel: Bei Vorliegen von physischer/psychischer Gewalt, sexuellem Missbrauch, Sucht- und psychischer Erkrankung muss geprüft werden, ob eine Mediation möglich ist). Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, ist dieser Punkt zu relativieren.
- Destruktives Streitniveau, hohe Konflikteskalation.

KEINE negativen Kriterien sind:

geringe Schulbildung / unklare Beweislage.

# **Ziele des Gesetzgebers durch Verankerung der Mediation in der ZPO**

- Stärkung der Parteiautonomie i.S.d. Förderung der eigenverantwortlichen, gütlichen Beilegung von Konflikten
- Rechtsbindung (gerichtlich genehmigte Mediationsvereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides)
- nachhaltige Konfliktlösung, auch zur Entlastung der Justiz

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

*andrea.staubli@ag.ch*